

Zu Ihren Zweifelsfragen betreffend Pendlerrechner können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1) Reicht es bei Vollzeit-Mitarbeitern aus, einen Tag abzufragen oder muss man zwei verschiedene Tage betrachten?

Entsprechen die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung im Wesentlichen jenen, die für den im Pendlerrechner abgefragten Tag bestehen, kann angenommen werden, dass das ermittelte Ergebnis mit dem übereinstimmt, das sich für alle Arbeitstage ergibt. (vgl. Rz 252a LStR 2002)

2) Inwieweit spielen betriebliche Erfordernisse eine Rolle?

a. Büro muss zu bestimmten Zeiten besetzt sein und die Kollegen wechseln sich ab. Soweit die zeitlichen Umstände der verpflichtenden Anwesenheit im Büro überwiegend im Kalendermonat vorliegen, können diese auch beim der Ermittlung des Pendlerpauschale mit dem Pendlerrechner berücksichtigt werden.

b. Der Privat-PKW wird häufig für Dienstreisen benötigt und daher muss mit dem PKW in die Firma gefahren werden.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro sind eine pauschale Abgeltung der Kosten für die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, das tatsächlich gewählte Verkehrsmittel und die tatsächlich gewählte Route sind dabei unerheblich. Dieser Umstand ist daher bei der Berücksichtigung des Pendlerpauschales nicht maßgeblich.

3) Inwieweit spielen private Erfordernisse eine Rolle?

a. Die Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bedingen bestimmte Fahrzeiten

Strecken, die auf Grund persönlicher Umstände zurückgelegt werden müssen, sind für die Inanspruchnahme eines Pendlerpauschales/Pendlereuro nicht maßgeblich, da es sich beim Pendlerpauschale um eine pauschale Abgeltung von Kosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt. Durch die neue Rechtslage traten diesbezüglich keine Änderungen ein. Strecken, die auf Grund persönlicher Umstände zurückgelegt werden, fanden auch schon vor Anwendbarkeit des Pendlerrechners für die Ermittlung des Pendlerpauschales keine Berücksichtigung.

4) Der Abfragezeitpunkt kann zu falschen Ergebnissen führen. Ferien (auch in Nachbarbundesländern), Sonn- und Feiertage führen zu falschen Ergebnissen. Wenn am Wochenende ausgedruckt wird, wird das Ergebnis laut Aussage eines Finanzbeamten nicht anerkannt. - Wie kann man sich sicher sein?

Entsprechen die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung im Wesentlichen jenen, die für den im Pendlerrechner abgefragten Tag bestehen, kann angenommen werden, dass das ermittelte Ergebnis mit dem übereinstimmt, das sich für alle Arbeitstage ergibt. Eine Abfrage am Sonn- oder Feiertag ist grundsätzlich eine offensichtliche Unrichtigkeit und das Pendlerpauschale und der Pendlereuro sind nicht vom Arbeitgeber zu berücksichtigen (vgl. Rz 274 LStR 2002). Wird vom Arbeitnehmer ein Samstag oder Sonntag beim Pendlerrechner ausgewählt, bekommt er den Hinweis, dass das Datum auf ein Wochenende fällt. Der Arbeitnehmer kann im Pendlerrechner einen anderen Tag wählen.

Die Fahrpläne im Pendlerrechner werden laufend aktualisiert. Es wird vom Pendlerrechner jener Fahrplan, der im Zeitpunkt der Abfrage gültig ist, herangezogen. Sollten sich nach den Schulferien die Verhältnisse für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales ändern, hat der Arbeitnehmer das geänderte Ergebnis des Pendlerrechners dem Arbeitgeber bekannt zu geben.

5) Rollung: Wenn das Ergebnis des Pendlerrechners besser ist, muss bis Anfang des Kalenderjahres rückwirkend aufgerollt werden. Ist es aber schlechter, bzw. wird gar keine Erklärung abgegeben, muss dann ebenfalls rückwirkend aufgerollt werden?

Pendlerverordnung BGBl II Nr. 276/2013 idF BGBl II Nr. 154/2014:

Das Formular L 34 EDV ist vom Arbeitnehmer grundsätzlich bis 30. September 2014 beim Arbeitgeber abzugeben. Wird vom Arbeitnehmer bis 30. September 2014 kein Formular L 34 EDV abgegeben, darf der Arbeitgeber ab 1. Oktober 2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro berücksichtigen.

Wird vom Arbeitnehmer bis 30. September 2014 beim Arbeitgeber ein Formular L 34 EDV abgegeben und ergeben sich daraus steuerliche Nachteile, ist das Formular L 34 EDV ab dem der Abgabe folgenden Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen.

Ergeben sich für den Arbeitnehmer steuerliche Vorteile, hat der Arbeitgeber bei Vorliegen eines Formulars L 34 EDV bis spätestens 31. Oktober 2014 eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988 ab 1. Jänner 2014 vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen Pendlerrechner 2.0:

Ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 wurde beim Arbeitgeber bereits abgegeben:

Dieses Ergebnis ist nur mehr bis 31. Dezember 2014 zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung eines Pendlerpauschales und eines Pendlereuro ab 1.1.2015 ist eine neuerliche Abfrage im Pendlerrechner durchzuführen und der entsprechende Ausdruck dem Arbeitgeber abzugeben.

Das Ergebnis des Pendlerrechners mit Abfragedatum ab dem 25. Juni 2014 ergibt ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro.

Wenn der Ausdruck bis spätestens 30. September 2014 abgegeben wird, ist das höhere Pendlerpauschale und/oder der höhere Pendlereuro zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat zudem bis spätestens 31. Oktober 2014 eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988 mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 vorzunehmen. Somit steht das höhere Pendlerpauschale und/oder der höhere Pendlereuro rückwirkend ab 1.1.2014 zu.

Das Ergebnis des Pendlerrechners mit Abfragedatum ab dem 25. Juni 2014 ergibt ein geringeres Pendlerpauschale und/oder einen geringeren Pendlereuro.

Dieses Ergebnis ist erstmalig ab 1.1.2015 heranzuziehen. Bis dahin kann das Ergebnis des Pendlerrechners mit Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 berücksichtigt werden.

6) Aufrollung: Hängt der Zeitpunkt von der Abgabe des Formulars ab? Ist es immer März?

Die Aufrollung kann erst vom Arbeitgeber vorgenommen werden, wenn der Arbeitnehmer ein Formular L34 EDV abgegeben hat. Ergeben sich für den Arbeitnehmer steuerliche Vorteile, hat der Arbeitgeber eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG 1988 ab 1. Jänner 2014 vorzunehmen. (siehe Antwort 5)

7) Welche Überprüfungen muss der Arbeitgeber machen, damit er sicher aus der Haftung heraus ist?

Die Rz 274 LStR 2002 sieht Folgendes vor:

Bei Zutreffen der Voraussetzungen können das Pendlerpauschale und der Pendlereuro innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben sind ein Pendlerpauschale und der Pendlereuro nicht zu berücksichtigen.

Eine offensichtliche Unrichtigkeit liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Ein Arbeitnehmer tätigt mit dem Pendlerrechner eine Abfrage für einen Sonntag, obwohl er von Montag bis Freitag beim Arbeitgeber arbeitet.
- Die verwendete Wohnadresse entspricht nicht den beim Arbeitgeber gespeicherten Stammdaten des Arbeitnehmers.
- Die verwendete Arbeitsstättenadresse entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

- Das Pendlerpauschale wird für Strecken berücksichtigt, auf denen ein Werkverkehr eingerichtet ist (siehe Rz 750).
- Das Pendlerpauschale wird trotz Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt.

Keine offensichtliche Unrichtigkeit liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Fahrplanänderungen des öffentlichen Verkehrsmittels
- Berücksichtigung des Pendlerpauschales bei Schichtdienst, Wechseldienst, Gleitzeit und sonstigen flexiblen Arbeitszeitmodellen bei grundsätzlich plausiblen Angaben des Arbeitnehmers (siehe Rz 257 und 262)

Das Zutreffen der Voraussetzungen für die Gewährung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro wird im Zuge der GPLA (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) überprüft. Stellt sich nachträglich heraus, dass nicht offensichtlich unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu einem falschen Ergebnis des Pendlerrechners geführt haben, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Liegt dem Arbeitgeber für Zeiträume ab 1. Oktober 2014 kein L 34 EDV (L 33) vor, und berücksichtigt er dennoch weiterhin ein Pendlerpauschale, haftet der Arbeitgeber.

8) Bei der gleitenden Arbeitszeit hat der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Kernzeit und der Tagesarbeitszeit die Abfrage so zu wählen, dass eine optimale Verbindung (schnellstmögliche Verbindung) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (bzw. mit Park and Ride) gewährleistet ist. Es sollte klargestellt werden, dass diese Verpflichtung den Arbeitnehmer trifft und der Arbeitgeber in diesen Fällen nicht zu langwierigen Nachforschungen verpflichtet ist. Wenn der Arbeitnehmer hier nicht sorgfältig ist, kann den Arbeitgeber daraus keine Haftung treffen. Dies sollte unbedingt klargestellt werden, weil ansonsten die Arbeitgeber mit einem nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufwand konfrontiert wären.

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen (zB Gleitzeit) bestehen keine Bedenken, der Abfrage einen repräsentativen Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende zu Grunde zu legen (Pendlerverordnung BGBl II Nr. 276/2013 idF BGBl II Nr. 154/2014).

Keine offensichtliche Unrichtigkeit und somit keine Haftung des Arbeitgebers liegt vor, wenn die Berücksichtigung des Pendlerpauschales bei Gleitzeit und sonstigen flexiblen Arbeitszeitmodellen bei grundsätzlich plausiblen Angaben des Arbeitnehmers erfolgt. (vgl. Rz 274 LStR 2002)

9) Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Anwendung des Pendlerrechners bei den MitarbeiterInnen mit Gleitzeit: Entsprechend der Pendlerverordnung müssen Gleiter ihren Arbeitsbeginn bzw. ihr Arbeitsende bei der Anwendung des Pendlerrechners so zu Grunde legen, dass diese Zeiten den Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten von Massenbeförderungsmitteln am besten entsprechen. Unternehmen haben z.B. eine Gleitzeitregelung mit einem Gleitzeitrahmen von 06:00 bis 20:00 Uhr; Kernzeit ist von 09:00 - 12:00 Uhr. Demnach müssen die MitarbeiterInnen mit Gleitzeit jedenfalls alle möglichen fiktiven „Arbeitsbeginne“ zwischen 06:00 und 09:00 Uhr abfragen, um der Pendlerverordnung gerecht zu werden. Warum kann dies nicht so geregelt werden, dass MitarbeiterInnen mit Gleitzeit bei der Anwendung des Pendlerrechners ihren tatsächlichen (überwiegenden) Arbeitsbeginn/-ende zu Grunde legen können?

Wünschenswert wäre Änderung dahingehend, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten maßgeblich sind und nicht jene Zeiten innerhalb des Gleitzeitrahmens, zu denen nach Möglichkeit ein öffentliches Verkehrsmittel fährt. Das würde auch der Natur der

Gleitzeit, wie sie im Gesetz definiert ist, entsprechen und dazu führen, dass mehr Mitarbeiter ein großes PP geltend machen können. Wenn dies nicht möglich ist: Adaptierung des Pendlerrechners dahingehend, dass angegeben werden kann, ob ein Mitarbeiter in Gleitzeit arbeitet und Eingabe des Gleitzeitrahmens und der täglichen Arbeitszeit, damit mit einem Ausdruck klar ist, ob ein Anspruch auf das große Pendlerpauschale besteht.

Pendlerverordnung BGBI II Nr. 276/2013 idF BGBI II Nr. 154/2014:

§ 1 Abs. 4 Pendlerverordnung: Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen (beispielsweise gleitender Arbeitszeit) ist der Ermittlung der Entfernung ein Arbeitsbeginn und ein Arbeitsende zu Grunde zu legen, das den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entspricht.

10) Teilzeitkräfte: Wie soll man bei den Berechnungen vorgehen, wenn die Arbeitszeit bei Teilzeitkräften „frei vereinbart“ ist, und sich Arbeitszeit und -tage monatlich ändern?

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen (beispielsweise gleitender Arbeitszeit) ist der Ermittlung der Entfernung ein Arbeitsbeginn und ein Arbeitsende zu Grunde zu legen, das den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entspricht.

11) In den FAQs zum Pendlerrechner sollte bei Abfragen für verschiedene Tage ein Beispiel ergänzt werden, wie vorzugehen ist, wenn der Arbeitnehmer innerhalb desselben Veranlagungszeitrahmens z.B.: im Februar und im März 2014 Anfragen mit unterschiedlichen Ergebnissen vorlegt. Ist auch hier die frühere Abfrage maßgeblich?

Für den Arbeitgeber ist immer die aktuellere Abfrage vom Pendlerrechner (in Ihrem Beispiel März 2014) für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales maßgeblich.

12) Teilweise enthält der Pendlerrechner für bestimmte Strecken nur Bus und Autoverbindungen, nicht aber günstige Bahnverbindungen. Muss der Arbeitgeber im diesem Fall das Ergebnis des Pendlerrechners bei der Bemessung des Pendlerpauschales zugrunde legen?

Ja, sofern die Daten (zB Wohnadresse, Arbeitsadresse, Arbeitszeit) vom Arbeitnehmer für die Berechnung korrekt eingetragen wurden, sind die Ergebnisse des Pendlerrechners für den Arbeitgeber rechtsverbindlich.

Sollte dem Arbeitgeber bzw. dem Arbeitnehmer auffallen, dass bestimmte öffentliche Verbindungen nicht im Pendlerrechner enthalten sind, können diese Information zur weiteren Überprüfung übermittelt werden.

13) Welche Arbeitszeit ist bei Wechselschicht einzutragen? Früh- oder Spätschicht? Teilweise liegen erhebliche Unterschiede beim Ergebnis vor.

Zu dieser Problemstellung geben die FAQs zum Pendlerrechner wie folgt Auskunft:

Ich arbeite im Schichtdienst, welcher Tag ist für die Abfrage im Pendlerrechner zu berücksichtigen?

Bei Schichtdienst bestehen keine Bedenken auf die voraussichtlich überwiegend für einen längeren Zeitraum (z.B. Kalenderjahr) vorliegenden Verhältnisse abzustellen und daraus einen repräsentativen Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende abzuleiten.

Oft besteht kein repräsentativer Zeitraum, da sehr unterschiedlich gearbeitet wird. Müsste hier im Zweifel monatlich kontrolliert werden oder kann dennoch als Zeitraum das Kalenderjahr herangezogen werden? Was gilt dann als repräsentativ?

In einem konkreten Beispiel gibt es kein Überwiegen, weil das ganze Jahr über ständig in der Früh- und Spätschicht gearbeitet wird. Kann in diesem Fall die für den Arbeitnehmer günstigere Variante gewählt werden?

Möglichkeit, verschiedene Schichtzeiten einzugeben, auf deren Basis dann ein Ergebnis ausgedruckt wird. Die Überprüfung des Überwiegens einer bestimmten Schicht in jedem Monat oder auch pro Jahr, um festzustellen, ob ein Anspruch auf ein großes Pendlerpauschale besteht, stellt einen ungeheuren Aufwand dar, vor allem, wenn ein Unternehmen mehrere hundert Arbeiter mit Pendlerpauschale abzurechnen hat.

Bei Schichtdienst bestehen keine Bedenken, auf die voraussichtlich überwiegend (zB im Kalenderjahr, Schichtturnus) vorliegenden Verhältnisse abzustellen und daraus einen repräsentativen Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende abzuleiten. Ist in diesem Zeitraum kein Überwiegen feststellbar, bestehen keine Bedenken, analog zu § 2 Abs. 4 der Pendlerverordnung die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zu berücksichtigen (vgl. Rz 262 LStR 2002).

14) Konkretes Beispiel Bregenz: völlig unverständlich ist, dass alle aus dem Großraum Bregenz zum P+R Dornbirn „geschickt“ werden und dort auf den Zug umsteigen. Das entspricht nicht der Realität und sollte geändert werden. Jeder fährt z.B. mit Bussen oder Bahn nach Bregenz und von dort mit der Bahn weiter in das Oberland (= Raum Feldkirch). Richtig ärgerlich wird es für diejenigen, welche vorher > 40 km gependelt sind und jetzt bei oder unter 40 km liegen.

Der Pendlerrechner sollte diesbezüglich nochmals adaptiert werden.

Für die Ermittlung der Zeitdauer ist von der Benützung der schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel auszugehen. Zudem ist die optimale Kombination zwischen öffentlichem Verkehrsmittel und Individualverkehrsmittel zu berücksichtigen. Dabei ist davon auszugehen, dass für mehr als die Hälfte der Wegstrecke zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden. Der Pendlerrechner berücksichtigt diese kombinierten Verbindungen mit Individualverkehrsmitteln (PKW) und weist sie als öffentliche Verbindung mit Park & Ride aus.

Pendlerverordnung BGBl II Nr. 276/2013 idF BGBl II Nr. 154/2014 (Pendlerrechner 2.0):

Ist eine Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel mit einem Anteil des Individualverkehrsmittels von höchstens 15 Prozent der Entfernung verfügbar, ist diese Kombination vorrangig zu berücksichtigen.

Steht sowohl ein Massenbeförderungsmittel als auch eine Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel zur Verfügung, liegt eine optimale Kombination zwischen öffentlichem Verkehrsmittel und Individualverkehrsmittel nur dann vor, wenn die ermittelte Zeitdauer gegenüber dem schnellsten Massenbeförderungsmittel zu einer Zeitersparnis von mindestens 15 Minuten führt.

15) Von Vertretern der großen Vorarlberger Industrieunternehmen sowie Groß- und Mittelunternehmen kommen Klagen, dass der Pendlerrechner irreführende und abstruse Daten liefert; die Pendlerpauschalen differieren je nach Beginn/Ende der Arbeitszeit (und somit je nach Abfahrtszeit des öffentlichen Verkehrsmittels) von keinem bis zu großem Pendlerpauschale. Wie soll man in solchen Fällen vorgehen?

Siehe Antwort 1 und 8

16) Unterschiedliche Bahnkilometer: Der Pendlerrechner rechnet z.B. für die Strecke „Bahnhof Dornbirn“ bis „Bahnhof Feldkirch“ 24,8 km. Die ÖBB rechnet dafür 26 km. In unserem Beispiel würde das bedeuten, dass bei Bezugnahme auf die Tarifkilometer der ÖBB statt einem Pendlerpauschale in Höhe von € 696,-- ein Pendlerpauschale in Höhe von € 1.356,-- zustehen würde.

Der Pendlerrechner sollte dahingehend adaptiert werden, dass die Tarifkilometer der Bahn zur Berechnung herangezogen werden.

Auf Grund der Pendlerverordnung berechnet der Pendlerrechner die genaue Bahn-Strecke, im ÖBB-Fahrplan sind hingegen so genannte Tarifkilometer hinterlegt, die für die Tarife verwendet werden, jedoch nicht der genauen Entfernung entsprechen.

17) Es gibt Fälle, wo für Hin- und Rückfahrt unterschiedliche Strecken berechnet werden. Wie ist vorzugehen, wenn bei der Heimfahrt eine kürzere Strecke vorgeschlagen wird und der Dienstnehmer dadurch in eine niedrigere Kategorie fällt?

Hin- und Rückfahrt können aufgrund von Einbahnen, Auf- und Abfahrten von Autobahn- und Schnellstraßen und Abbiegeerlaubnissen unterschiedlich lange sein.

Ist die Wegzeit bei der Hinfahrt oder Rückfahrt unterschiedlich lang, dann gilt die längere Entfernung gemäß § 2 Abs. 3 Pendlerverordnung (BGBl II Nr. 276/2013 idF BGBl II Nr. 154/2014).

18) Wie ist vorzugehen, wenn die Eingabe einer Adresse nicht möglich ist, und daher der Pendlerrechner nicht funktioniert?

In diesem Fall verwenden Sie „Auswahl aus Karte“. In der Karte kann durch einen Mausklick auf den gewünschten exakten Ort eine Fahne für die Wohnadresse oder die Arbeitsstättenadresse gesetzt werden. Das sollte in einer hohen Zoomstufe erfolgen, um genau den gewünschten Ort zu treffen. Für ein korrektes Ergebnis ist die Fahne beim Eingang bzw. bei der Zufahrt direkt an einer Straße zu setzen.

19) Wie ist vorzugehen, wenn seitens des Pendlerrechners eine Teilstrecke mit dem PKW vorgeschlagen wird, tatsächlich aber nur öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden, welche zu einer längeren Gesamtstrecke führen?

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist bei korrekter Erfassung der maßgeblichen Verhältnisse durch den Arbeitnehmer verpflichtend vom Arbeitgeber heranzuziehen. Das Ergebnis des Pendlerrechners kann durchaus unterschiedlich zu den Ergebnissen von Routenplanern oder der persönlich gewählten Fahrtstrecke sein, denn der Pendlerrechner ist nicht als Fahrtempfehlung zu betrachten, sondern dient ausschließlich als Grundlage für die Berechnung des Anspruches auf Pendlerpauschale und Pendlereuro. Es handelt sich dabei um eine pauschale Abgeltung der Kosten für die Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte; das vom Arbeitnehmer tatsächlich gewählte Verkehrsmittel und die tatsächlich gewählte Route können dabei nicht berücksichtigt werden. (siehe auch Rz 252a LStR 2002)

20) Was passiert, wenn der Pendlerrechner eine falsche Pauschale berechnet (zu Gunsten des Arbeitnehmers). Kann das Finanzamt dies dann irgendwann zurückverlangen, bzw. wird das beim Jahresausgleich zurückgerechnet? Wie sind hier die rechtlichen Voraussetzungen, wenn man die Pauschale beantragt, obwohl man weiß, dass das was der Pendlerrechner berechnet, nicht stimmen kann (z.B. Zumutbarkeit)?

Der Pendlerrechner berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben im Einkommensteuergesetz und in der Pendlerverordnung, sodass die Ergebnisse des Pendlerrechners grundsätzlich für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales beim Arbeitgeber rechtsverbindlich sind.

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist über Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung nur dann nicht heranzuziehen, wenn er nachweist, dass bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels unrichtige Verhältnisse berücksichtigt worden sind.

Sollte dem Arbeitgeber bzw. dem Arbeitnehmer auffallen, dass bestimmte öffentliche Verbindungen nicht im Pendlerrechner enthalten sind, können diese Information zur weiteren Überprüfung übermittelt werden.